



Geht an:

- Gemeinden des Kantons Graubünden
- Kantonale und spezialisierte Sozialdienste

Chur, 16. Dezember 2022

**Empfehlung zum Umfang der Unterstützung für vorläufig aufgenommene Personen nach sieben Jahren Aufenthalt in Graubünden (Personen VA7+)**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Für die Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen, welche sich länger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten (nachfolgend Personen VA7+), sind im Kanton Graubünden die Gemeinden zuständig. Die kantonale Gesetzgebung regelt, dass die Höhe der Unterstützung sich nach Bundesrecht richtet (Art 2 Abs. 5 Gesetz über die Unterstützung Bedürftiger [kantonales Unterstützungsgesetz, BR 546.250] und Art. 10a Abs. 2 Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz [ABzUG, BR 546.270]). Demnach muss der Ansatz für die Unterstützung von Personen VA7+ unterhalb der Unterstützung der einheimischen Bevölkerung sein (Art. 86 Abs. 1 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG, SR 142.20] in Verbindung mit Art. 82 Abs. 3 Asylgesetz [AsylG, SR 142.31]).

Der Bundesgesetzgeber schreibt nicht vor, wie hoch die effektive Unterstützung von vorläufig aufgenommenen Personen sein soll. Dieser Handlungsspielraum wird von allen Kantonen verschieden ausgelegt. Der Kanton Graubünden hat sowohl im Unterstützungsgesetz wie auch in den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Unterstützungsgesetz die Regelung des Bundes übernommen.

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat mit Entscheid vom 15. August 2022 (100.2021.267U) ein wegweisendes Urteil betreffend Unterstützung von VA7+ gefällt. Das Verwaltungsgericht bestätigt, dass der Unterstützungsbeitrag für VA7+ unter der Unterstützung der einheimischen Bevölkerung liegen muss. Eine Kürzung des Grundbedarfs gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS um 30 % erachtet das Gericht als definitiv zu hoch. Zudem führte das Gericht aus, dass eine zeitliche Abstufung bei der Höhe der Unterstützung aufgrund der Anwesenheitsdauer der VA7+ Personen vorgenommen werden kann. Wie hoch die Unterstützung sein soll, liess das Gericht aber offen.

Bisher haben sich die Unterstützungsansätze im Kanton Graubünden für Personen VA7+ am Reglement des Amtes für Migration und Zivilrecht (AFM) orientiert. Das AFM ist für die vorläufig aufgenommenen Personen zuständig, solange sie sich weniger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten (Personen VA7-). Für die Unterstützung hat das AFM die Asylansätze definiert. Die Ansätze und Regelungen für Personen VA7- des AFM sind auf die Kollektivstrukturen ausgerichtet, da Personen VA7- in der Regel kollektiv untergebracht sind. Die Geldleistungen sind aufgrund des Basisangebotes eines Kollektivzentrums tief angesetzt, vergleichbar der Kürzung im Kanton Bern. Gestützt auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern gelangt das kantonale Sozialamt deshalb zum Schluss, dass die sinngemäße Anwendung der Reglemente des AFM auf Personen VA7+ nicht weitergeführt werden kann und eine Konkretisierung der Unterstützungsansätze für VA7+ Personen auch in Graubünden angezeigt ist.

Das kantonale Sozialamt unterstützt seit April 2022 das Amt für Migration bei der Betreuung und finanziellen Unterstützung von Schutzsuchenden aus der Ukraine, welche in individuellen Unterkünften untergebracht sind. Die Regierung hat bestimmt, dass die finanzielle Unterstützung von Schutzbedürftigen mit Aufenthaltsstatus S in Individualunterkünften sich grundsätzlich an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS orientiert, wobei der Grundbedarf um 20 % reduziert wird. Da Personen VA7+ nach sieben Jahren vergleichbare Lebensbedingungen in der Schweiz haben wie Schutzsuchende aus der Ukraine, liegt es nahe, dass Personen VA7+ im gleichen Umfang unterstützt werden sollten, wie Personen mit Schutzstatus S. Aus rechtlicher Sicht befinden sich Personen mit Aufenthaltsstatus S in einem Verfahren des Asylrechts. Die Unterstützungsansätze für Personen mit Schutzstatus S können damit auch Anwendung finden für Personen VA7+ (Art. 2 Abs. 5 Unterstützungsgesetz).

Nach über einem halben Jahr lässt sich auch aus praktischer Sicht eine positive Bilanz aus dem Vorgehen bei der finanziellen Unterstützung von Personen mit Schutzstatus S ziehen. Zum einen konnten für die Berechnung des Grundbedarfs Synergien genutzt werden. Das Verfahren und die Abwicklung der vielen Gesuche konnten effizient bewältigt werden. Zum anderen wurde durch das bekannte und bewährte System der SKOS-Richtlinien eine einheitliche Umsetzung erreicht.

### **Empfehlung zur finanziellen Unterstützung von VA7+ Personen in Graubünden**

Das kantonale Sozialamt Graubünden empfiehlt den Gemeinden ab 1. Januar 2023, vorläufig aufgenommenen Personen, welche sich länger als sieben Jahre in der Schweiz aufhalten (Personen VA7+), nach den SKOS-Richtlinien zu unterstützen. Beim Grundbedarf gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS ist ein Abzug von 20 % vorzunehmen.

Wir erwarten, dass mit dieser Praxis auf verschiedenen Ebenen eine Verbesserung erzielt werden kann. Bei der Beratung kann gezielt auf die Loslösung aus der Sozialhilfe hingearbeitet werden. In der Verwaltung können Synergieeffekte genutzt werden. Gleichzeitig werden die bundesrechtlichen sowie die kantonalrechtlichen Vorgaben eingehalten und dem Gebot der Rechtsgleichheit Rechnung getragen.

Bei Fragen gibt Ihnen der Rechtsdienst des kantonalen Sozialamts gerne Auskunft. Sie erreichen die Mitarbeitenden per E-Mail ([rechtsdienst@soa.gr.ch](mailto:rechtsdienst@soa.gr.ch)) oder telefonisch (081 257 26 54) zu den üblichen Bürozeiten.

Freundliche Grüsse



Susanna Gadient, lic. phil. I  
Amtsleiterin

Berechnungsblatt finanzielle Unterstützung VA7+